

Für den Ausweis von langfristigen ungewissen Verpflichtungen in der Bilanz sind Rückstellungen zu berechnen. Dies gilt sowohl für die Steuerbilanz als auch für die Handelsbilanz. Seit der Einführung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes im Jahr 2010 ist gesetzlich eine unterschiedliche Bewertung von Versorgungsverpflichtungen zwischen Handels- und Steuerbilanz vorgeschrieben. Mit dem Altersteilzeitvertrag bzw. durch tarifvertragliche Regelungen geht der Arbeitgeber die Verpflichtung ein, ergänzend zu den Teilzeitbezügen Aufstockungszahlungen und zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen. Bei der Durchführung der Altersteilzeit im Blockmodell ist eine Rückstellung für den Erfüllungsrückstand zu bilden, da der Arbeitnehmer in der Arbeitsphase in Vollzeit beschäftigt ist, jedoch nur ein hälftiges Gehalt erhält. Die sich aufgrund solcher Vereinbarungen ergebenden Verpflichtungen werden bilanzrechtlich als **Altersteilzeitrückstellungen** bezeichnet.

Unsere Dienstleistung

Das **Gutachten ATZ | PLUS** umfasst die Bewertung der bestehenden Altersteilzeitverpflichtungen entweder nach handelsrechtlichen Grundsätzen (§ 253 HGB) oder steuerrechtlichen Grundsätzen (§ 6 EStG). Im Rahmen der Gutachtenerstellung erfolgt die Bewertung für **bis zu 15 Versorgungsberechtigte*** zu einem **Bilanzstichtag**.

Die Rechnungsgrundlagen (Bewertungsverfahren und -parameter) sind durch den Auftraggeber festzulegen. Hierzu stellen wir Ihnen eine Empfehlung zur Verfügung. Zur Übermittlung der Personendaten nutzen wir eine sichere und datenschutzkonforme elektronische Plattform. Im Rahmen der Bewertung erfolgt durch uns eine Plausibilitätsprüfung der Daten der Versorgungsberechtigten. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der eingereichten Daten und Informationen haftet der Auftraggeber.

Als Auftragsergebnis erhalten Sie von uns ein Gutachten nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Das Gutachten enthält alle Bewertungsergebnisse, eine Kurzbeschreibung der bewerteten Altersteilzeitvereinbarung, einen Erläuterungstext der rechtlichen Grundsätze, das zugrundeliegende versicherungsmathematische Formelwerk sowie die Einzelergebnisse. Die Übermittlung der Gutachten erfolgt grundsätzlich in digitaler Form, auf Wunsch liefern wir Ihnen zusätzlich Belegexemplare in gedruckter Form.

Nach Übersendung des Gutachtens stehen wir Ihnen gern für Rückfragen telefonisch zur Verfügung. Die telefonische Erläuterung erstreckt sich auf einen Zeitraum von **höchstens 30 Minuten**.

Ergänzende Dienstleistungen

Über den beschriebenen Umfang der Festpreisberatung hinaus unterstützen wir Sie gern mit den folgenden Dienstleistungen:

- Erstellung von Standmitteilungen für die Versorgungsberechtigten
- Prüfung der Kriterien zur steuerlichen Anerkennung der Versorgungsverpflichtungen
- Prüfung der Voraussetzungen zur Einstufung als Deckungsvermögen

Honorar

Für das Gutachten ATZ | PLUS wird ein Honorar in Höhe von 300 € zzgl. USt. fällig.

Das Honorar umfasst die im **Abschnitt „Unsere Dienstleistung“** beschriebene Dienstleistung. Ein zusätzliches Honorar kann anfallen, wenn sich Fragestellungen – z.B. zur Höhe der Bemessungsgrundlage der Versorgungsverpflichtungen – ergeben oder aufgrund erhöhten Aufwands durch fehlende Angaben im Erhebungsbogen. Die Klärung von Fragen der Wirtschaftsprüfer bzw. Stellungnahmen bei Betriebsprüfungen durch das Finanzamt können ebenfalls zu einem erhöhten Aufwand führen. In diesen Fällen sowie für die ergänzenden Dienstleistungen wird ein Honorar nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Das Honorar beträgt 200 € pro Stunde zzgl. USt. Sollte dies notwendig werden, setzt die IPM GmbH sich rechtzeitig mit Ihnen in Verbindung.

Kombinationsrabatt

Wenn Sie uns für die Erstellung der Gutachten ATZ | PLUS sowohl für die Handels- als auch die Steuerbilanz beauftragen, können Sie von einem Rabatt in Höhe von 100 € profitieren. Für die Erstellung beider Gutachten wird somit nur ein Honorar in Höhe von 500 €, anstatt in Höhe von 600 € fällig.